

TOP 9

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	03.05.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung des Bußgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umweltschutz - durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 27. Oktober 2020

Erhöhung des Verwarnungs-/Bußgeldrahmens bei abfallrechtlichen Verstößen

Vorlage Nr.: 20213253

ANTRAG

Nach der Änderung des alten Bußgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umweltschutz – vom 22.12.2000 durch die neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 27. Oktober 2020 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 10 vom 18.12.2020, S. 222) möge der Stadtrat

- diese Änderung zur Kenntnis nehmen und gleichzeitig
- den Stadtratsbeschluss über die Festlegung der Bußgeldhöhen für nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen unbedeutender Art - Papier, Kaugummi, Zigarettenskippen, Taschentücher etc. - im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet Ludwigshafen aus dem Jahr 2003 aufheben.

Sachverhalt/Begründung:

Durch die neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 27. Oktober 2020 wurde der bisherige Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes („Bußgeldkatalog Umweltschutz“) und damit auch der Verwarnungs- und Bußgeldrahmen des Sachbereiches Abfallentsorgung geändert. Ziel der Änderung ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes im Bereich des Umweltschutzes sicherzustellen.

Durch die Änderung wurde der Bußgeldrahmen u.a. im Bereich des sogen. „Littering-Tatbestandes“; d.h. im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Papier, Kaugummi, Zigarettenkippen, Taschentücher etc.), als auch in den Bereichen der illegalen Abfallbeseitigung von Gegenständen des Hausmülls und der Ablagerung von Sperrabfällen, sowie Bauschutt/Altreifen im öffentlichen Verkehrsraum erhöht. Anbei ein auszugsweiser Vergleich des alten und neuen Bußgeldrahmens; inkl. des Stadtratsbeschlusses von 2003:

Alter Bußgeldkatalog (22.12.2000, zuletzt geändert durch VV vom 09.06.2004)	Stadtratsbeschluss 2003	Neuer Bußgeldkatalog (27.10.2020, veröffentlicht am 18.12.2020)																										
Für Zigarettschachteln, Pappbecher, Pappteller, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Obst-/ Lebensmittelreste, Kaugummi, Dose, flüssige Abfälle bis ½ l: 10 Euro bis 25 Euro	<p>Auszug aus dem Bußgeldkatalog</p> <table border="0"> <tr><td>Ausgeleerter Aschenbecher</td><td>25 €</td></tr> <tr><td>Bananenschale</td><td>20 €</td></tr> <tr><td>Dose</td><td>20 €</td></tr> <tr><td>Flasche</td><td>20 €</td></tr> <tr><td>Einwickelpapier</td><td>20 €</td></tr> <tr><td>Essensreste</td><td>15 €</td></tr> <tr><td>Handzettel</td><td>10 €</td></tr> <tr><td>Hundehaufen</td><td>25 €</td></tr> <tr><td>Kaugummi</td><td>10 €</td></tr> <tr><td>Papiertaschentuch</td><td>10 €</td></tr> <tr><td>Pommes-Tüte</td><td>20 €</td></tr> <tr><td>Zigarettschachtel</td><td>10 €</td></tr> <tr><td>Zigarettenkippe</td><td>10 €</td></tr> </table>	Ausgeleerter Aschenbecher	25 €	Bananenschale	20 €	Dose	20 €	Flasche	20 €	Einwickelpapier	20 €	Essensreste	15 €	Handzettel	10 €	Hundehaufen	25 €	Kaugummi	10 €	Papiertaschentuch	10 €	Pommes-Tüte	20 €	Zigarettschachtel	10 €	Zigarettenkippe	10 €	Für Zigarettschachteln, Pappbecher, Pappteller, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Obst-/ Lebensmittelreste, Kaugummi, Dose, flüssige Abfälle bis ½ l: 50 Euro bis 250 Euro
Ausgeleerter Aschenbecher	25 €																											
Bananenschale	20 €																											
Dose	20 €																											
Flasche	20 €																											
Einwickelpapier	20 €																											
Essensreste	15 €																											
Handzettel	10 €																											
Hundehaufen	25 €																											
Kaugummi	10 €																											
Papiertaschentuch	10 €																											
Pommes-Tüte	20 €																											
Zigarettschachtel	10 €																											
Zigarettenkippe	10 €																											
Für Zeitungen/Illustrierte, Plastikflasche, Verpackung: 25 Euro bis 76 Euro		Für Zeitungen/Illustrierte, Plastikflasche, Verpackung: 50 Euro bis 250 Euro																										
Alter Bußgeldkatalog (22.12.2000, zuletzt geändert durch VV vom 09.06.2004)	Stadtratsbeschluss 2003	Neuer Bußgeldkatalog (27.10.2020, veröffentlicht am 18.12.2020)																										
Restabfall Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter: 76 Euro bis 511 Euro		Restabfall Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter: 100 Euro bis 800 Euro																										

Sperrabfall, Einzelstücke kleineren Umfangs: 50 Euro bis 204 Euro	-	Sperrabfall, Einzelstücke kleineren Umfangs: 100 Euro bis 500 Euro
Sperrabfall, mehrere Einzelstücke oder Einzelstücke größeren Umfangs: 100 Euro bis 409 Euro		Sperrabfall, mehrere Einzelstücke oder Einzelstücke größeren Umfangs: 200 Euro bis 800 Euro
Sperrabfall über 1 m ³ : 511 bis 2.556 Euro		Sperrabfall über 1 m ³ : 500 bis 2.500 Euro
Altreifen, bis 5 Stück: 76 Euro bis 204 Euro ; Altreifen > 5 Stück: 204 Euro bis 2.556 Euro		Altreifen, bis 5 Stück: 100 Euro bis 500 Euro ; Altreifen > 5 Stück: 500 Euro bis 3.000 Euro

Damit der Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2003, bei dem für einzelne Abfallarten die Bußgeldhöhe für das Stadtgebiet Ludwigshafen festgelegt wurde, der Änderungsumsetzung bzw. Erhöhung des Bußgeldrahmens durch die Abfallbehörde/den Abfallvollzug nicht entgegensteht, bedarf es der formalen Aufhebung des damaligen Beschlusses. Selbstverständlich werden bei festgestellten Verstößen die geänderten und höheren Bußgeldmöglichkeiten durch die untere Abfallbehörde angewendet und berücksichtigt. Eines neuen Stadtratsbeschlusses, mit dem erneute Bußgeldhöhen je Abfallart festgesetzt werden, bedarf es unseres Erachtens nicht, da die letztendliche Höhe der festzusetzenden Bußgelder durch die untere Abfallbehörde im Zuge der Ordnungswidrigkeitsverfahren festgelegt, sich diese am jeweiligen Einzelfall orientieren muss und darüber selbstverständlich auch ein einheitlicher Vollzug sichergestellt wird.